



## Antrag

der Fraktion der CDU

### Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Bundesrat auf eine Änderung des § 81 g Absatz 1 StPO hinzuwirken, nach der zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren dem Beschuldigten, der eines Verbrechens oder eines Vergehens von erheblicher Bedeutung, insbesondere eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in einem besonders schweren Fall oder einer Erpressung, oder eines sonstigen Vergehens mit sexuellem Hintergrund verdächtig ist, Körperzellen entnommen und zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersucht werden dürfen, ohne dass es einer Gefährlichkeitsprognose bedarf.

#### **Begründung:**

Der Schutz der Bevölkerung vor Sexualtätern gebietet eine konsequente Nutzung der Möglichkeit der DNA-Analyse. Besondere Bedeutung kommt dabei in repressiver wie in präventiver Hinsicht der DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren zu. Das geltende Recht sieht insoweit in § 81g StPO und § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz eine Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen gegen den Willen des Betroffenen zu Zwecken künftiger Strafverfahren nur in engen Grenzen vor: Die DNA-Analyse ist nur aus Anlass einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorgesehen und nur dann wenn prognostiziert werden kann, dass gegen den Betroffenen künftig erneut Strafverfahren von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden.

Diese im geltenden Recht vorgesehene Beschränkung der Anlasstaten auf solche von erheblicher Bedeutung ist bei Vergehen mit sexuellem Hintergrund zu eng und auch verfassungsrechtlich nicht geboten. In diesem Bereich sind weniger gewichtige Straftaten der Beginn einer kriminellen Karriere, an deren Ende schwerste Straftaten stehen können.

Auf die Erstellung einer einzelfallbezogenen Gefährlichkeitsprognose soll in Zukunft verzichtet werden. Sie ist verfassungsrechtlich nicht geboten, da es sich bei der DNA-Analyse lediglich um eine erkennungsdienstliche Maßnahme handelt. Im übrigen ist die Erstellung einer solchen Prognose in vielen Fällen schwierig, da eine Verurteilung des Beschuldigten noch nicht erfolgt ist.

Thorsten Geißler  
und Fraktion